



# Aktuelle Umsetzungsfragen zum TKG

**Joachim Majcherek**

- **Umsetzung durch Straßenbauverwaltungen**
- **Handlungsanweisungen fehlen, im  
Gesetzgebungsverfahren nicht diskutiert**
- **Ausgangslage:**
  - Breitbandausbau: Vermeintlich bedeutender Kostenfaktor  
Tiefbaukosten - 80 Prozent der Netzausbaukosten
  - Ohne Nachweis: Einpflügen und „normale“ Grabenbauweise nach  
Erfahrungen der Fachunternehmen nicht so teuer

- **Bund/Länder Arbeitskreis "Alternative Verlegetechnologien,,**
  - Innovative Verlegeverfahren beim Glasfaserausbau
  - Nano-Trenching
  - Gigabit Gesellschaft – 5G Einfluss auf Planung von Glasfasernetzen
  - Entwurf: DWA Merkblatt 137-1 „Einbauten Dritter in Abwasseranlagen“
- **AG Umsetzungsfragen**
  - Nutzungsrichtlinien Straßenbau
  - Broschüre Verlegetechniken für den Breitbandausbau
  - UAG Materialkonzept § 77i Abs. 7 TKG
    - Thema Bedarfsgerechtigkeit § 77i Abs. 7 TKG
  - Workshop Mitnutzungsentgelte § 77n TKG
  - Organisation der UAG inhouse
  - Organisation UAG Infrastrukturdaten
  - Leitfaden für die Übermittlung von Verträgen über Mitnutzungen öffentlicher Versorgungsnetze (§ 77d Abs. 4 TKG)
  - UAG Mobilfunk / 5G
- **Breitband.NRW: 3. Breitbanddialog**
  - Aus der Praxis über aktuelle Themen und Entwicklungen zum Breitbandausbau informiert
  - Förderprogramme

### ➤ Nr. 7a. „digitales Hochgeschwindigkeitsnetz“

- ein Telekommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Datendienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde bereitzustellen

### ➤ 16b. „öffentliche Versorgungsnetze“

- entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von
- a) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten für
  - aa) Telekommunikation,
  - bb) Gas,
  - cc) Elektrizität, einschließlich der Elektrizität für die öffentliche Straßenbeleuchtung,
  - dd) Fernwärme oder
  - ee) Wasser, ausgenommen Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung .....
- b) Verkehrsdiensten; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Schienenwege, **Straßen**, Wasserstraßen, Brücken, Häfen und Flugplätze;

## 17b. „passive Netzinfrastrukturen“

- Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden;
  - z. B. Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Masten und Pfähle;
- **Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen**

- **Neu: in zwei Abschnitte gegliedert**
- **Abschnitt 3**
- **Unterabschnitt 1**
  - Wegerechte und Mitbenutzung §§ 68 ff. TKG
    - *allgemeinen Regelungen zur Inanspruchnahme von Immobilien*
    - öffentlich-rechtlich geregelt, soweit es sich ausschließlich um die Nutzung des Straßenkörpers bzw. Straßengrundstücks und nicht um die Nutzung passiver Netzinfrastruktur handelt
- **Unterabschnitt 2**
  - Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze §§ 77a; 77b ff. TKG
    - *Regelungen zur Netzinanspruchnahme von bestehenden Netzinfrastrukturen und Wegerechten für den Ausbau digitaler Netzinfrastrukturen*
    - Entscheidungen nach (vollständigem) Antragsingang § 77I Antragsform und Reihenfolge der Verfahren
    - privat-rechtlich ausgestaltete Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen im Sinne von § 3 Nr. 17 TKG durch Tk-Linien nach den §§ 77b ff TKG

## ➤ § 68 TKG

- Verkehrswege können für öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich benutzt werden
  - „Öffentliche Zwecke“
    - sind weiter zu verstehen und nicht nur die öffentliche Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und –diensten
    - Kreis der Aktivlegitimierten um die Eigentümer und Betreiber von Telekommunikationslinien, die öffentlichen Zwecken dienen, ergänzt (§ 69 TKG)
- soweit nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung)
- Wann beginnt dauernd?

## ➤ **Telekommunikationslinien so zu errichten und zu unterhalten**

- Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insofern auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs)
- anerkannten Regeln der Technik (alle technischen Regelungen einschließlich der DIN Normen) genügen

## ➤ **Neben Verlegung nach Verfahren Micro-oder Minitrenching**

- zu den Regeln der Technik gehören nach Absatz 3 Satz 5 insbesondere die „Hinweise für die Verwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise
- (H Trenching)“, Ausgabe 2014, FGSV-Nr. 977

## ➤ **Auch andere Verlegearten „in geringerer Verlegetiefe“**

- allein die Verringerung der Verlegungstiefe
  - Möglichkeit, mittels unkonventioneller Verfahren Tk-Linien im Straßenoberbau zu verlegen
- Regelwerke gelten,
  - ansonsten nur (in Abweichung der ATB für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien) muss die Verlegung von Tk-Linien allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und den anerkannten Regeln der Technik genügen



- **Ohne Definition eines Bausoll, welche technische Regelwerke gelten, Ausnahme nur von ATB-BeStra (2008)**
  - „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“ (RStO 2012)
  - Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (Ausgabe 2012)
  - Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (Ausgabe 2009)
  - DIN 4142 (2012:01) Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsmethoden
  - DIN 18300 (2015:08) VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
  - DIN 18322 (2016) VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Kabelleitungstiefbauarbeiten
  - DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen — Richtlinie für die Planung (vorgesehen für 2017; vorgesehen als Ersatz für DIN 1998:1978-05)
- **Auswirkungen für Leistungserfolg und Gewährleistung; Nachhaltigkeit: nano-Trenching, Inhalt der Straßenbaulast**

- **Durch die Verlegung nicht wesentlich verschlechtert**
  - Bautechnischer Zustand
  - Die Qualität der bestehenden Straße
- **Mittels einer ingenieurmäßigen Beurteilung im Einzelfall**
  - Durch den Träger der Straßenbaulast überprüft
  - Unter den bereits in Satz 3 verankerten Voraussetzungen zum Schutz der Belange des Straßenbaus, Keine Verringerung des Schutzniveaus
  - Nicht in Rollspur oder Bankett
  - Keine Erhöhung des Erhaltungsaufwands auf Kosten des Straßenbaus
    - Zu erwartenden Kosten (z.B. frühere Deckenerneuerung oder das Erfordernis einer Handschachtung) im Zustimmungsbescheid festsetzen bzw. diese für zukünftige Beeinträchtigungen im Bescheid vorbehalten
    - Abnahme der letzten Deckenerneuerung oder grundhaften Erneuerung auf der betreffenden Straße muss länger als 5 Jahre zurückliegen, da sonst bestehende Gewährleistungsrechte erlöschen bzw. nicht mehr durchsetzbar wären, Antrag unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 TKG zurückzuweisen

- **Elektronische Zustimmung bzw. elektronische Antragsstellung**
  - (§ 68 Abs. 3 TKG) es gelten insoweit die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder
  - Bei der Zustimmung sind die ATB-BeStra ,als anerkannte Regeln der Technik zum Bestandteil des Bescheides zu machen bzw. ausdrücklich zu vereinbaren.
- **Wann liegt ein vollständiger Antrag zur Nutzung öffentlicher Wege vor?**
  - Wenn der Antragssteller alle entscheidungsrelevanten Informationen dargelegt hat
  - Materiell-inhaltlich verzichtet die Neufassung auf das Schriftformerfordernis der Zustimmung und eröffnet die Möglichkeit der schriftlichen sowie elektronischen Zustimmung.
- **Fiktion (in § 68 Abs. 3 TKG)**
  - Liegt kein vollständiger Antrag vor, ist der Antrag innerhalb von drei Monaten, bei Verlängerung der Frist gem. § 68 Abs. 3 Satz 3 innerhalb von vier Monaten, abzulehnen,
  - um die Zustimmungsfiktion des § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG zu vermeiden.
  - **§ 68 Abs. 4 TKG**
  - Wegebaulastträger selbst Betreiber einer Telekommunikationslinie oder mit einem Betreiber im Sinne des § 37 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen
  - Zustimmung nach Absatz 3 von einer unabhängige Verwaltungseinheit zu erteilen

- **Hinzukommen der Telekommunikationslinie und ihre Änderung**
  - Wegenutzungsberechtigte ist verpflichtet, sämtliche dem Unterhaltungspflichtigen der Bundesfernstraße durch die Nutzung entstehenden Kosten und Mehraufwendungen zu tragen
    - Folgekosten gem. § 72 Abs. 3 TKG
    - Erschwerniskosten gem. § 71 Abs. 2 TKG
- **Hinzukommen der Straße zur Tk-Linie**
  - In jedem Einzelfall die geschützte Rechtsposition des Wegenutzungsberechtigten prüfen - auch in den Fällen des § 76 TKG
- **Sonderfälle**
  - § 72 TKG auch in Fällen der Drittveranlassung
  - Einheitliche Baumaßnahme, werden die Kosten der Gesamtmaßnahme in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden
  - Errichtung von Mobilfunkantennen, Fernspeiseeinrichtungen oder DSLAMS (DSL-Zugangsmultiplexer) durch Dritte auf öffentlichen Verkehrswegen
  - bedarf einer Zustimmung der Straßenbaubehörde gem. § 68 Abs. 3 FStrG (nicht mehr wie bisher nach § 8 Abs. 10 FStrG)
- **Aber: Mitnutzung eines Mobilfunkmasten der Straßenbauverwaltung richtet sich nach § 77d TKG – ggf. Anträge auf Überleitung**

- **Anderen Lösungen zur Versorgung derjenigen Gebiete, mit schnellem Internet zu gewährleisten**
  - Die aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine unterirdische Kabelverlegung nicht rechtfertigen
- **Insbesondere, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen**
- **OVGE NRW Urteil vom 2.2.2016 Az. 20 A 1878/14**
  - Querung von Kabelleitungen der Telekommunikation von Gemeindestraßen zulässig, da nicht in den Gemeingebrauch eingegriffen wird und insofern straßenrechtliche Gründe nicht entgegenstehen

## ➤ Kern der Transparenzregelungen Erstellung eines umfassenden Infrastrukturatlases durch die Bundesnetzagentur

- Seit Ende 2009 eine entsprechende Datenbank
  - Bisher sind nicht alle Daten geliefert worden, sondern nur die allgemeinen Angaben dass es Leitungen gibt die grundsätzlich geeignet sind.
- Notwendigen Informationen sollten zeitnah und vollständig an die Bundesnetzagentur übermittelt werden
- Diejenigen Informationen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage der Telekommunikationseinrichtungen erforderlich sind
- Bezieht sich auch auf sicherheits- und versorgungsrelevante Infrastrukturen

- **Neuer gebietsbezogener Anspruch gegenüber Eigentümer oder Betreiber**
- **Sofern bestimmte Bedingungen zu erfüllen sind, sind diese vorher bekannt zu machen und Gleichheitsgrundsatz**
  - Keine Informationen über Infrastrukturen Dritter erteilen
  - Informationen, die beim Eigentümer oder Betreiber vorliegen
  - Form oder Format der Informationen müssen nicht verändert werden
  - Vollständig, wenn er alle Angaben enthält, um die gewünschten Informationen zu identifizieren
  - Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit)
- **Informationspflicht der Straßenbauverwaltung nur passive Netzinfrastruktur, welche Bestandteil der jeweils betroffenen Bundesfernstraße ist**
  - ein bestimmtes Datenformat kann nicht verlangt werden

- **Im Zweifel sind die Mindestangaben nach Abs. 3 zu liefern.**
  - 1. die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen,
  - 2. die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen
  - 3. die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes.
- **Kein Informationsanspruch (Absatz 4 Nummer 1)**
  - Konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Auskunftserteilung Gefahren für die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze oder
  - Die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit begründen würde
  - Nicht ausreichend abstrakte Gefährdung
- **Verweis auf die der BNetzA bereitgestellte aktuelle Daten ist möglich**



- **Über zumutbare Anträge ist innerhalb eines Monats ab dem Tag des Antragesingangs zu entscheiden.**
  - Welche Netzkomponenten sind von dem Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze betroffen
- **Zumutbarkeit überprüfen:**
  - Aufwand der Vor-Ort-Untersuchungen für den Eigentümer oder den Betreiber wie auch für den Antragsteller hoch
  - Angemessenes Verhältnis von Informationsbedürfnis und Untersuchungsaufwand
  - Vor-Ort-Untersuchung in einer möglichst effizienten Art und Weise zu ermöglichen
    - Verkehrsbeeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu vermeiden
  - Schwere und Ausmaß möglichen Störung des Versorgungsdienst
  - Ablehnung möglich, wenn Mitbenutzung ausgeschlossen
    - Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder die Verkehrssicherheit gefährdet wird  
- regelmäßig Ermessensreduzierung auf Null - Antragsablehnung
- **Aufwendungen vom Dritten zu tragen**
  - ausschließlich reine Untersuchungsaufwendungen in Rechnung zu stellen
- **Lösung ggf.: Dritter führt Untersuchungen selber aus**
  - im Regelfall zu vereinbaren, dass dieser die Untersuchungen auf eigene Kosten durch ein geeignetes Fachunternehmen vornehmen lässt und der Straßenbauverwaltung die ihr entstehenden Kosten gem. § 77c Abs. 4 TKG ersetzt

- **Bedeutung und Aktualität der Mitnutzungsansprüche im Bereich der Wegerechte Rechnung getragen**
  - Vor Inkrafttreten der Regelung geschlossene Verträge bleiben von der gesetzlichen Regelung der Mitnutzungsansprüche unberührt.
- **Zahlreichen wegerechtsfremden Vorgaben zur Kostensenkung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze in einen systematisch eigenständigen Bereich ausgegliedert**
- **§ 77d TKG**
  - Privat-rechtliche Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen (§§ 77b ff TKG)
  - keine Nutzungsberechtigung nach § 69 TKG erforderlich
  - **Kreis der Antragsberechtigten weit zu fassen**
    - Registrierung des Betreibers gemäß § 6 TKG bei der Bundesnetzagentur genügt

## ➤ **Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:**

- Detaillierte Projektbeschreibung samt Benennung der Netzkomponenten, die der Antragsteller
- Voraussichtlich mitnutzen möchte
- Genauen Zeitplan für den Netzausbau
- Das mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen zu erschließende Gebiet
- Nutzung der passive Netzinfrastruktur ohne deren Änderung

## ➤ **Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraße (§§ 77d und g TKG, ggf. i. V. m. § 70 Abs. 2 TKG)**

- Bereits vorhandene passive Netzinfrastruktur, deren freie Kapazität hierfür zur Verfügung steht
- Insbesondere unter Beachtung des eigenen Betriebs und der Sicherheitsreserven
- Von der Mitnutzung ausgeschlossen sind Netzzugangspunkte

## ➤ **Privat-rechtlicher Vertrag**

- Wenn Mitnutzung zum Zwecke des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze erfolgt (mindestens 50 Mbit/s gemäß § 3 Nr. 7a TKG)
- Wenn Antragssteller nachweist, dass die Ausübung einer Nutzungsberechtigung nach § 68 TKG für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist (auch ohne Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze)
- Verpflichtet, seine Leitungen - sofern sie dem Bedarf der Straßenbauverwaltung entgegenstehen - entschädigungslos zu entfernen – (*Informationen 5(2) Jahre vorher*)
- Erhebung eines Entgeltes für die Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur der Bundesfernstraße bzw. die Mitnutzung von Teilen davon setzt eine entsprechende Vereinbarung nach § 77d Abs. 2 Nr. 1 TKG voraus
  - Alle durch die Mitnutzung entstehenden Kosten
  - Auch Rahmen der Antragsbearbeitung bis zum Beginn der Mitnutzung der Straßenbauverwaltung entstehenden Kosten sind entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand abzurechnen

## ➤ **Zusätzliche Errichtung weiterer Anlagen außerhalb der passiven Netzinfrastrukturen (z. B. Schachtanlagen, Kabelanlagen) unterliegt nicht den Regelungen des § 77d TKG**

# Regelungsinhalte einer Mitnutzungsvereinbarung

- **Gemeinsamen Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung beziehungsweise zu Reparaturen und zur Umsetzung der Bauarbeiten – Ausschreibungsverpflichtungen**
- **Konkreten Haftungsregelungen**
- **Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter gemäß Haftpflichtgesetz**
- ***Einvernehmlich* können andere Begleitumstände aufgenommen werden**
  - Zum Beispiel zeitliche Begrenzungen der Mitnutzung, Wartungs- und Instandhaltungsregelungen
  - Möglichkeit zur Kündigung der Vereinbarung
- **Beachtung der gesetzlichen Aufgaben der Straße**
  - Nur auf Zeit erfolgt und kann jedenfalls aus Gründen der Straße, namentlich Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbaugestaltung, Straßenplanung beendet werden
  - Umbaus der Straße bzw. Anlage hat der Mitnutzer die Folgepflicht
- **Berücksichtigung des Preises zu angemessenen und fairen Bedingungen**
  - Entgelt soll zumindest die durch die Mitnutzung verursachten Kosten des Verpflichteten decken

- **Kostendeckend im Sinne von § 77d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TKG i. V. m. § 77n Abs. 2 Sätze 1 und 2 TKG**
- **Mitnutzung von Schutzrohren**
  - Die zu Zwecken des Betriebs der Straßenbauverwaltung errichtet wurden
  - In der Regel ein Betrag von 1,00 € je lfd. m Schutzrohr
- **Vertragsangebot gemäß § 77d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 TKG**
- **Zudem zu vereinbaren, Antragsteller eine angemessene Sicherheit leistet**
  - Wenn die begründete Besorgnis besteht, dass künftige Ansprüche der Straßenbauverwaltung sich ohne entsprechende Sicherheit nicht mehr durchsetzen lassen

- **Unter den Gründen des § 77g TKG möglich**
  - Straßenbulasträger verpflichtet innerhalb der Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass eine Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen
- **Fehlende technische Eignung der passiven Netzinfrastruktur für die beabsichtigte Unterbringung**
  - Zum Zeitpunkt des Antrageingangs fehlende oder
  - Zukünftig fehlende Platz (konkreten Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre)
  - Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen
- **§ 77f TKG Einnahmen aus Mitnutzungen**
  - Können von der Berechnungsgrundlage für Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeit ausgenommen werden

- **Spezifizierte Regelungen zum Umfang des Mitnutzungsanspruchs**
  - Geht über die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie hinaus
- **Verpflichtung (Absatz 2)**
- **Hinsichtlich der Betriebsstromversorgung digitaler Netzkomponenten**
- **Auch für die Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Straßenbeleuchtung**
  - Beleuchtung nutzt Straße nach Zivilrecht



## § 77h TKG

### Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

- **Verpflichtung von Eigentümer oder Betreiber**
- **Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen**
- **Angaben zu laufenden und geplanten Bauarbeiten an passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze**
- **Informationspflicht betrifft ausschließlich Bundesfernstraßenbauarbeiten**
  - Für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde oder
  - Ein Genehmigungsverfahren anhängig ist oder
  - Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages auf Erteilung der Informationen ein Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten vorgesehen ist.

➤ **Erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen.**

- Bauarbeiten an passiven Netzinfrastrukturen
- mit den geographische Lage des Standortes und
- der Art der Bauarbeiten,
- dem betroffenen Netzkomponenten,
- den geschätzten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten und
- den Kontaktdaten
- **Nicht Berücksichtigt sind vertragliche Regelung:  
Ausschreibungsverpflichtungen und Bauverträge!**
- **Unberücksichtigt Art der Bauarbeiten**

## § 77h TKG

### Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

- **Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen**
- **Ablehnung:**
  - Nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Abs. 4
  - Bauarbeiten betroffen sind, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet
  - Koordinierung von Bauarbeiten zumutbar
  - Kosten und Verlängerung der Bauzeit
    - Bundesnetzagentur soll Grundsätze veröffentlichen, wie die Kosten, die mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbunden sind, auf den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes umgelegt werden sollen – Tatsächliche Kosten?
  - Alternative zur Erteilung der Informationen
- **Verweis auf bereits elektronisch veröffentlichte Info**

- **Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten**
  - Für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten
  - Deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet
- **Sicherzustellen**
- **geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden**
  - Um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen
  - Die Mitverlegung ist nur bei einem entsprechend nachgewiesenem Bedarf vorzunehmen.
  - Bei einer berechtigten Mitverlegung erfolgt die Verlegung der passiven Netzinfrastruktur nach den Regeln der **Liniennetztechnik**
  - Wenn die TK Unternehmen keine entsprechenden Angaben zum Bedarf tätigen, ist auch keine passive Netzinfrastruktur zu verlegen.
  - **Bei Bundesfernstraßenbaumaßnahmen mit einer anfänglich geplanten Dauer von mehr als acht Wochen ist grundsätzlich von einem Bedarf auszugehen, sofern nicht offensichtlich gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen. Für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren**
- **Keine Mitbenutzung**
  - Wenn die Verzögerungen für die Baumaßnahmen nicht nur geringfügig sind.
  - Nicht nur geringfügige Mehraufwendungen für die Baumaßnahme zu erwarten sind

- **Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 1 bis 5 TKG)**
  - Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze erspart bei gleichzeitiger Verlegung eigene Aufbruchs- und Wiederherstellungskosten
  - Deshalb gerechtfertigt, den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes in diesem Fall an den Kosten angemessen zu beteiligen
- **Anträgen von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Abschluss einer Vereinbarung zur Koordinierung von Bauarbeiten**
  - Transparenter (d. h. anschaulich, nachvollziehbar)
  - Diskriminierungsfreier (d. h. Gleichbehandlung aller Antragssteller) Weise
  - Innerhalb eines Monats stattgeben
    - (§ 77n Abs. 5 S. 1 TKG, nach Ablauf von einem Monat besteht die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle anzurufen)

- **Insbesondere, wenn**
- **dadurch keine zusätzlichen Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten**
  - Nur eine **geringfügige** zeitliche Verzögerung der Planung und geringfügige Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags gelten nicht als zusätzliche Kosten der ursprünglich geplanten Bauarbeiten
  - zeitliche Verzögerung der Planung bzw. Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags um bzw. von höchstens 10 %.
- **Die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten nicht behindert wird**
- **Der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt wird**
  - Bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens können Anträge, sofern möglich, während der Durchführung dieses Verfahrens gestellt werden
  - Abfrage, ob Interesse an Mitverlegung
  - Der Ablauf der gesetzten Frist muss vor der Ausschreibung liegen.
- **Bauarbeiten betrifft, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet**

- **Ablehnungsgründe abschließend in § 77 i Abs. 5 TKG**
  - Zur Koordinierung der Bauarbeiten unverhältnismäßige Maßnahmen erforderlich, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen
- **Die Bundesnetzagentur wird gem. § 77i Abs. 4 TKG Grundsätze zur Umlage der bei der Koordinierung von Bauarbeiten entstehenden Kosten veröffentlichen.**
- **§ 77i Abs. 1 bis 5 TKG betrifft nicht den Fall, dass während der Bauausführung oder der Vergabe ein Antrag auf Koordinierung der Bauarbeiten gestellt wird.**
  - In diesem Fall ist eine Koordinierung außerhalb des § 77i zu vereinbaren.

- **Unzureichende Beteiligungen im Gesetzgebungsverfahren**
- **Straße als öffentliches Versorgungsnetz nicht in den Straßengesetzen abgebildet**
- **Geringere Verlegetiefe: Verallgemeinerung ohne technisches Regelwerk und ohne bauvertragliche Berücksichtigung**
- **Bedarf wird unterstellt und nicht vorgefunden**
  - **Verfahrensablauf:**
    - Informationen über Versorgungsnetz
    - Vor-Ort-Untersuchungen
    - Mitnutzung
    - Mitverlegung durch das öffentliche Versorgungsnetz
- **Wechsel zwischen öffentlichem und privatem Recht**
  - Vertragsfreiheit mit staatlicher Kontrolle für die Praxis wenig geeignet



# Noch Fragen?



## Kontakt

**Joachim Majcherek**

**Straßen.NRW  
Wildenbruchplatz 1  
45888 Gelsenkirchen**

**Telefon 0209-3808-532**

**[joachim.majcherek@strassen.nrw.de](mailto:joachim.majcherek@strassen.nrw.de)**